

- b) Anträge zu Fragen der Staatsbürgerschaft entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erforderlich sind;
  - c) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen zu schließen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt;
  - d) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen;
  - e) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen, die die familiären Verhältnisse von Bürgern des Entsendestaates betreffen.
2. Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1, Buchstaben c und d, festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.
  3. Die in diesem Artikel in Absatz 1, Buchstaben c und d, enthaltenen Bestimmungen befreien die betreffenden Bürger des Entsendestaates nicht von der Pflicht, die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

#### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

- a) für Bürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern und ungültig zu machen;
- b) für Personen, die in den Entsendestaat reisen, entsprechende Visa zu erteilen.

#### Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Adoptionsverfahrens zu treffen sowie Vormundschaften und Pflegschaften zu bestellen.

#### Artikel 32

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und des Empfangsstaates notarielle Handlungen vorzunehmen:
  - a) für Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zur Verwendung im Entsendestaat;
  - b) für Bürger des Entsendestaates zur Verwendung im Ausland.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Dokumente zu übersetzen oder die Richtigkeit von Übersetzungen zu beglaubigen sowie Dokumente zu legalisieren.

#### Artikel 33

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 32 des vorliegenden Vertrages ausgefertigten, übersetzten oder beglaubigten Dokumente werden im Empfangsstaat als Dokumente betrachtet, die die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft haben wie Dokumente, die von den zuständigen Organen oder Institutionen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

#### Artikel 34

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, für Bürger des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
2. Diese in Verwahrung genommenen Sachen können nur in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeführt werden.

#### Artikel 35

1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben einer konsularischen Amtsperson in Nachlaßangelegenheiten werden in dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen geregelt.
2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Amtsperson auch über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens zugunsten eines Bürgers des Entsendestaates auf dem Territorium eines dritten Staates, wenn ihnen dieses bekannt wird.

#### Artikel 36

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates im Konsularbezirk Bürger des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates, zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen. Die Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

#### Artikel 37

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk mit jedem Bürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten und diese zu unterhalten, ihn zu beraten, ihm jegliche Unterstützung zu erweisen und notwendigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ihm Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren.  
Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise das Recht eines Bürgers des Entsendestaates ein, sich mit dem Konsulat in Verbindung zu setzen oder das Konsulat aufzusuchen.
2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich die konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme oder Verhaftung eines Bürgers des Entsendestaates.
3. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festge-